P_FD_08 Verzicht auf Billetentschädigung 1. Klasse

Ziel:	Mit dem Verzicht auf Abgeltung der Kosten für Bahnbillette 1. Klasse werden Kosten eingespart.
Beschreibung:	Nach § 157 GAV erhalten Mitarbeitende für Dienstreisen die Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel bis zum doppelten Wert des günstigsten Halbtaxabonnementes zum vollen Fahrkartentarif vergütet. Darüber hinaus werden die Kosten für Fahrkarten zum halben Tarif vergütet. Im Spesenreglement des Personalamtes wird festgelegt, dass die oben erwähnten Auslagen unabhängig von der gewählten Bahnklasse entschädigt werden. Mit Verzicht auf Abgeltung für Bahnbillette 1. Klasse können Kosten eingespart werden.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Die Neu-Auslegung oder Präzisierung des § 157 GAV muss sozialpartnerschaftlich verhandelt werden. Das Spesenreglement muss entsprechend angepasst werden. Es besteht das Risiko, dass ein Verlagerungseffekt hin zur Benutzung privater Fahrzeuge eintritt, was einerseits den Spareffekt mindert und andererseits dem Sinn des GAV nicht mehr entspricht. Dieser sieht vor, dass primär öffentliche Verkehrsmittel für Dienstreisen genutzt werden.
Antrag:	Der Regierungsrat beantragt der GAVKO Verhandlungen über die Änderung der Entschädigung für Fahrkarten zu führen (Neu-Auslegung oder Präzisierung von § 157 GAV).
Kompetenz:	Regierungsrat — Priorität:

Finanzen	jährlich wiederkehrend			Aufwandreduktion				Globalbudget
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	120	120	120	120	120	480
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-120	-120	-120	-120	-120	-480